

SCHULORDNUNG

für die staatlich anerkannten Berufsfachschulen
der Siemens Technik Akademie (Schulträger)
in Erlangen und München

erstmals genehmigt am 21.5.1985
zuletzt geändert am 19.06.2006
mit KMS AZ VII.8-5 O 9210E16-3-3.26 524

Abschnitt I:
Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die staatlich anerkannten Berufsfachschulen der Siemens Technik Akademie (Schulträger) in Erlangen und München.

2. Schulstatus

Die Schulen sind Berufsfachschulen im Sinne des Art. 13 und 91 BayEUG* . Die Schulen sind seit dem 01.08.1983 vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus staatlich anerkannt gem. Art. 78, Abs. 1 BayEUG* in der damals gültigen Fassung.

3. Ausbildungsrichtungen

Die Schulen bilden für technische Assistenzberufe in den folgenden Ausbildungseinrichtungen aus:

- "Staatlich geprüfter Industrietechnologe"/
- "Staatlich geprüfte Industrietechnologin"
- "Staatlich geprüfter Technischer Assistent für Informatik"/
- "Staatlich geprüfte Technische Assistentin für Informatik"
- "Staatlich geprüfter Elektrotechnischer Assistent"/
- "Staatlich geprüfte Elektrotechnische Assistentin"

Innerhalb dieser Ausbildungsrichtungen können nach Maßgabe der schulaufsichtlich genehmigten Lehrpläne Fachrichtungen gebildet werden.

4. Dauer der Ausbildung

4.1 Die Dauer der Ausbildung beträgt jeweils zwei Jahre. Die Ausbildung an den Berufsfachschulen umfasst einen in der Regel 1 1/2jährigen theoretischen Unterricht (1. bis 3. Schulhalbjahr) und einen in der Regel halbjährigen fachpraktischen Unterricht (4. Schulhalbjahr) in ausgewählten Dienststellen der Siemens AG einschließlich ihrer Beteiligungsgesellschaften, mit denen die Schulen die notwendigen Vereinbarungen für die Schüler treffen. Der fachpraktische Unterricht findet unter der Gesamtverantwortung der Berufsfachschulen statt.

In Sonderfällen, z.B. bei längerer Krankheit, kann der fachpraktische Unterricht verlängert werden.

4.2 Die Höchstausbildungsdauer beträgt 2 1/2 Jahre.

BayEUG = Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20.09.82, GVBL.S. 743, ber. S. 1032, in der jeweils geltenden Fassung

5. Ausbildungsbeginn, Ferien

Die Ausbildung beginnt jeweils Anfang Oktober und bei entsprechendem Bedarf auch Anfang April. Die Schulferien betragen in der Regel 40 Schultage. Der Ferienplan wird vom Schulleiter rechtzeitig bekanntgegeben.

6. Kosten und Lernmittel

Die erforderlichen Lernmittel werden leihweise oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Abschnitt II:

Aufnahmevoraussetzungen, Probezeit, Beendigung des Schulbesuches

7. Aufnahme, Probezeit

- 7.1 Die Aufnahme in die Schule erfolgt grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung aufgrund eines Vertrages zwischen Schule und Schüler bzw. gesetzlichem Vertreter. Ein Wechsel der angegebenen Ausbildungs- und Fachrichtung ist nicht möglich.
- 7.2 Voraussetzung für die Ausbildung zum Industrietechnologen/zur Industrietechnologin ist:
- das Zeugnis der Hochschulreife
 - das Abschlusszeugnis der Fachoberschule Fachrichtung Technik oder
 - eine von der Schulaufsichtsbehörde festgestellte gleichwertige Vorbildung
- 7.3 Voraussetzung für die Ausbildung zum Technischen Assistent/Technische Assistentin für Informatik, zum Elektrotechnischen Assistenten / Elektrotechnische Assistentin ist:
- das Abschlusszeugnis einer Realschule
 - das Abschlusszeugnis einer mindestens dreistufigen Wirtschaftsschule
 - die Oberstufenreife eines Gymnasiums oder
 - eine nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde dem Realschul-Abschluss gleichwertige Vorbildung
- 7.4 Die Aufnahme wird abhängig gemacht vom Ergebnis:
- einer Auswahlprüfung. Über Form und Inhalt der Aufnahmeprüfung entscheidet der Schulleiter.
 - einer Untersuchung durch den Schularzt oder einen durch die Schule beauftragten Arzt.
- 7.5 Über Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen gem. Ziff. 7.2 und 7.3 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach gutachtlicher Stellungnahme des Schulleiters.

- 7.6 Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Berufsfachschule gewachsen ist. Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass er das Ziel der Ausbildung erreicht. Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm, bei minderjährigen Schülern den Erziehungsberechtigten, dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz.

8. Beendigung des Schulbesuchs

Der Schulbesuch endet:

- durch Erteilen des Abschlusszeugnisses
- jederzeit durch Vertragsauflösung im gegenseitigen Einvernehmen
- durch Nichtvorrücken, wenn ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist
- bei Nichtzulassung oder Nichtbestehen der fachtheoretischen Abschlussprüfung, wenn ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist
- bei nicht ausreichenden Leistungen im fachpraktischen Unterricht, wenn ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist
- durch Austrittserklärung des Schülers, ggfs. der Erziehungsberechtigten
- durch Ausschluss als Ordnungsmaßnahme gem. Ziffer 12.3 und Ziffer 23
- durch Überschreiten der Höchstausbildungsdauer

Abschnitt III:

Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen, Unterrichtszeit, Verhinderung, Beurlaubung, Ordnungs- u. Sicherheitsvorschriften.

9. Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen

Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am theoretischen und fachpraktischen Unterricht sowie an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen.

10. Unterrichtszeit

- 10.1 Der wöchentliche Unterricht beträgt grundsätzlich mindestens 35 Unterrichtsstunden.
- 10.2 Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Für den fachpraktischen Unterricht

in den Dienststellen der Siemens AG oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften im 4. Schulhalbjahr gilt die Unterrichtszeit (38 Std. / Woche) gemäß Stundentafel im Anhang zur Schulordnung. Treten Arbeitszeitvereinbarungen in Kraft, die die Einhaltung dieser Stundenzahl nicht mehr gestatten, kann die Schulleitung eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

10.3 Der Samstag ist unterrichtsfrei.

11. Verhinderung der Teilnahme/Beurlaubung

11.1 Ist ein Schüler an der Teilnahme am Unterricht oder an Schulveranstaltungen, deren Besuch nicht als freiwillig erklärt ist, verhindert, so muss die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes verständigt werden, während des fachpraktischen Unterrichts auch die zuständige Ausbildungsstelle. Bei Erkrankung von mehr als drei Kalendertagen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

11.2 Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag beurlaubt werden. Die Befreiung soll im Allgemeinen zwei Tage nicht überschreiten. Der Antrag, bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten zu stellen, ist über den Klassenleiter möglichst eine Woche vor dem Zeitpunkt der beantragten Beurlaubung bei der Schulleitung einzureichen.

11.3 Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuarbeiten.

2. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

12.1 Kontrollen

Jeder Schüler hat an der Pforte unaufgefordert seinen Schülerschein zu zeigen. Ein Verlust des Scheines ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Wer sich Torkontrollen entzieht, die bei begründetem Verdacht im Einzelfall vorgenommen werden können, kann aus der Schule ausgeschlossen werden.

12.2 Wahrung von Geschäfts- und Datengeheimnis

Über interne Angelegenheiten der Schule, des Schulträgers und dessen Beteiligungsgesellschaften, die beispielsweise Einzelheiten der Organisation und der Einrichtungen betreffen, sowie über Geschäfts- und Fabrikations-, Forschungs- und Entwicklungsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens ist - auch nach Beendigung des Schulverhältnisses - Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekanntgeworden sind. Die Entfernung von Gegenständen und geschäftlichen Unterlagen jeder Art ist ohne Einwilligung der zuständigen Lehrkraft nicht gestattet. Dies gilt auch für die nicht unmittelbar zur Erfüllung der Aufgabe bedingte Anfertigung von Auszügen, Vervielfältigungen, Zeichnungen oder Vordrucken. Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen nicht hergestellt werden.

12.3 Unfallverhütung

Jeder Schüler hat die Unfallverhütungsvorschriften und die in der Schule zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten gegebenen Anweisungen und Belehrungen gewissenhaft zu befolgen. Für das Arbeiten in den Praktikarräumen gelten besondere Sicherheitsvorschriften, die spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in diesen Räumen jedem Schüler erläutert und schriftlich ausgehändigt werden. An der Verhütung von Unfällen müssen alle mitwirken. Jeder Schüler ist verpflichtet, die Vorschriften über Brandverhütung sorgsam zu befolgen. Vorhandene Schutzvorrichtungen und bereitgestellte Schutzausrüstungen sind stets zu verwenden. Das Entfernen, Unwirksam machen oder Nichtbenutzen von Schutzvorrichtungen sowie das Nichtbeachten von Unfall- und Brandverhütungsvorschriften und entsprechender Anweisungen kann zum Ausschluss aus der Schule führen. (vgl. Ziff.23) Jeder Unfall ist vom Verletzten - falls dieser hierzu nicht in der Lage ist, von dem Schüler, der den Unfall zuerst bemerkt - der Lehrkraft unverzüglich anzuzeigen.

12.4 Fachpraktischer Unterricht

Während des fachpraktischen Unterrichts sind die Anweisungen des von der Schule beauftragten Betreuungingenieurs zu befolgen, die dieser aufgrund der mit der Schule vereinbarten Lernziele und -inhalte gibt. Zusätzlich gilt sinngemäß die Arbeitsordnung des ausbildenden Betriebes.

Abschnitt IV:

Leistungskontrollen, Zeugnisse, Noten, Vorrücken

13. Leistungskontrolle, Zeugnisse und Noten

13.1 Der Leistungsstand wird durch schriftliche, mündliche und ggf. praktische Leistungskontrollen festgestellt.

13.2 Die Schüler erhalten jeweils am Ende der ersten 3 Schulhalbjahre ein Zeugnis mit einem Vorrückungsvermerk. Am Ende der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung wird das Abschlusszeugnis erteilt.

13.3 Die Leistungen der Schüler werden nach folgenden Notenstufen bewertet

| | |
|------------------|--------------|
| 1 = sehr gut | 100 bis 93 % |
| 2 = gut | 92 bis 76 % |
| 3 = befriedigend | 75 bis 56 % |
| 4 = ausreichend | 55 bis 42 % |
| 5 = mangelhaft | 41 bis 18 % |
| 6 = ungenügend | 17 bis 0 % |

- 13.4 Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:
- 13.4.1 sehr gut (1)
Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
 - 13.4.2 gut (2)
Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
 - 13.4.3 Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
 - 13.4.4 ausreichend (4)
Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
 - 13.4.5 mangelhaft (5)
Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
 - 13.4.6 ungenügend (6)
Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- 13.5 Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang, die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.
- 13.6 Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfsmittel oder macht er den Versuch dazu, so wird für die betroffene schriftliche oder mündliche Prüfung die Note 6 erteilt.
- 13.7 Gleiches gilt für Schüler, die zu Handlungen nach 13.6 Beihilfe leisten.
- 13.8 Unentschuldigtes Fehlen bei einer angekündigten Leistungskontrolle und Nichtabgeben eines Leistungsnachweises werden mit Note "6" bewertet.
- 13.9 Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden angekündigt und sind die schriftlichen Leistungsnachweise. Kurzarbeiten (Dauer bis 30 Min.) können

höchstens den Stoff der letzten 6 Unterrichtsstunden umfassen. Stegreifaufgaben (Stoff der letzten Unterrichtsstunde) werden nicht angekündigt und werden wie ein mündlicher Leistungsnachweis gewertet. An einem Unterrichtstag darf nicht mehr als einer dieser Leistungsnachweise verlangt werden. Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben haben in der genannten Reihenfolge Vorrang voreinander. Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

13.10 Die Durchführung praktischer Aufgaben und ihre Dokumentation sowie die Fertigstellung von Praktikumsprotokollen kann außerhalb der Unterrichtszeit verlangt werden.

13.11 Bei Benotung der Leistung in einem Fach (Fortgangsnote) sind zu berücksichtigen:

- die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten
- die mündlichen Leistungen
- die praktischen Leistungen, soweit gefordert
- die Beteiligung am Unterricht
- die Zeugnisnoten vorangegangener Schulhalbjahre, soweit vorhanden.

Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schüler kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Fortgangsnoten festsetzen. Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

13.12 Die Vorschläge des Fachlehrers für die Fortgangsnoten werden spätestens 3 Tage vor der Konferenz in die Notenliste eingetragen

13.13 Die Fortgangsnoten in den einzelnen Fächern werden nach dem Vorschlag des Fachlehrers in der Lehrerkonferenz festgelegt.

13.14 Einsprüche gegen die Zeugnisnoten sind innerhalb von 1 Monat nach deren Bekanntgabe schriftlich mit Begründung bei der Schulleitung einzureichen.

14. Vorrücken (Versetzen)

14.1 Ein Schüler kann nur dann in das folgende Schulhalbjahr vorrücken, wenn seine bisherigen Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend beurteilt werden. Dies gilt auch für die Aufnahme des fachpraktischen Unterrichts im Anschluss an die theoretische Abschlussprüfung.

14.2 Ein Notenausgleich ist nicht möglich.

- 14.3 Bei mangelhaften Leistungen in einem Fach ist ein Vorrücken auf Probe möglich, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler bei entsprechendem Fleiß die Mängel in angemessener Zeit beseitigen kann. Dasselbe gilt für Sonderfälle (z.B. längere Krankheit). Die Entscheidung, ob ein Schüler auf Probe vorrücken kann, und unter welchen Bedingungen (z.B. Wiederholen oder Nachholen von Leistungsnachweisen), trifft der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz.
- 14.4 Ein Vorrücken auf Probe in den fachpraktischen Unterricht ist nicht möglich.

15. Folgen des Nichtvorrückens

- 15.1 Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können das bisher besuchte Schulhalbjahr wiederholen, falls damit nicht die Höchstausbildungsdauer überschritten wird. (vgl. Ziff. 4.2)
- 15.2 Schüler, die nicht vorrücken und nach Ziff. 15.1 nicht wiederholen dürfen, müssen die Schule verlassen. Dies ist im Zeugnis zu vermerken.
- 15.3 Schüler, die die Schule vorzeitig verlassen, erhalten eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und auf Wunsch ein Abgangszeugnis.
- 15.4 Über Ausnahmen zu Ziff. 14.4 und 15.2 entscheidet die Lehrerkonferenz. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn zuverlässig anzunehmen ist, dass die Ursache des Misserfolgs nicht in mangelnder Eignung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist.

Abschnitt V:

Abschlussprüfungen

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung
- zum "Staatlich geprüfter Industrietechnologe"/
zur "Staatlich geprüfte Industrietechnologin"
 - zum "Staatlich geprüfter Technischer Assistent für Informatik"/
zur "Staatlich geprüfte Technische Assistentin für Informatik"
 - zum "Staatlich geprüfter Elektrotechnischer Assistent"/
zur "Staatlich geprüfte Elektrotechnische Assistentin"
- wird durch ein Abschlusszeugnis bescheinigt.

- 16.2 Für jede Fachrichtung sind Prüfungsfächer festgelegt.
- 16.3 Zur Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer in den Fortgangsnoten aller Fächer mindestens "ausreichend" erreicht hat.

17. Ablauf der Prüfungen

- 17.1 Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und ggf. einem mündlichen Teil.
Die im fachpraktischen Unterricht erzielten Leistungen werden wie die Leistungen in einem Prüfungsfach bewertet.
Die Prüfungsfächer ergeben sich aus den im Anhang verzeichneten Stunden-
tafeln.
- 17.2 Dem schriftlichen Teil der Prüfung haben sich alle Schüler zu unterziehen.
- 17.3 In der Regel wird an einem Tag nur in einem Fach schriftlich geprüft. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 Stunden.
- 17.4 Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen sind formlose Protokolle zu führen. Darin werden besondere Vorkommnisse sowie die Zeiten, an denen ein Schüler den Prüfungsraum verlässt bzw. wiederbetritt, festgehalten. Es darf sich stets nur ein Prüfling außerhalb des Prüfungsraumes befinden.
- 17.5 Die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen werden von den Fachlehrern ausgearbeitet. Die Ausarbeitungen müssen rechtzeitig vor Beginn der Abschlussprüfung der Schulleitung eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss kann eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Aufgaben verlangen.
- 17.6 Die Vorschläge für die Fortgangsnoten und für die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden spätestens drei Tage vor der Lehrerkonferenz bzw. der Prüfungsausschusssitzung in die Notenliste eingetragen.
- 17.7 Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn die Note der schriftlichen Prüfung um eine Stufe von der Fortgangsnote abweicht und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre. Die Entscheidung über die Festsetzung der Gesamtnote trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Fachlehrers.
- 17.8 Mündlich muss geprüft werden, wenn der Leistungsstand in einem Prüfungsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Fortgangsnote und die Note der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint.
- 17.9 Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgehalten. Über die gestellten Fragen und deren Beantwortung ist ein formloses Protokoll zu

führen.

- 17.10 Jede mündliche Prüfung soll in der Regel etwa 15 Minuten dauern. Dabei sollen mehrere Wissensgebiete des Faches berührt werden.

18. Prüfungsausschuss

- 18.1 Der Prüfungsausschuss besteht aus
- dem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzendem
 - dem Schulleiter und dessen Stellvertreter als stellvertretende Vorsitzende
 - den hauptberuflichen Lehrkräften
 - den nebenberuflichen Lehrkräften in Prüfungsfächern.
- 18.2 der Prüfungsausschuss überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gemäß Schulordnung. Kann kein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde an der Prüfungsausschusssitzung teilnehmen, übernimmt der Schulleiter und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz im Prüfungsausschuss.
- 18.3 Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 18.4 Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnoten in den Prüfungsfächern fest.
- 18.5 Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuss Unterausschüsse, denen als Prüfer angehören können:
- die Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - die nebenberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte
 - mit der Ausbildung befasste sachkundige Mitarbeiter der Siemens AG oder ihrer Beteiligungsgesellschaften.
- Der Unterausschuss besteht aus dem Fachlehrer und mindestens 1 Beisitzer.
- 18.6 Der Unterausschuss legt die Note der mündlichen Prüfung in dem betreffenden Fach mit einfacher Stimmenmehrheit fest. In Zweifelsfällen oder bei Stimmgleichheit gibt die Benotung des Fachlehrers den Ausschlag.

19. Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- 19.1 Im Abschlusszeugnis erscheinen:
- die Gesamtnoten in den Prüfungsfächern
 - die jeweils letzten Fortgangsnoten der übrigen Unterrichtsfächer
 - die Gesamtnote des fachpraktischen Unterrichts
 - ein Gesamtergebnis
 - die zuerkannte Berufsbezeichnung
- 19.2 Die Gesamtnoten in den Prüfungsfächern werden aus der Fortgangsnote und

den Noten der schriftlichen sowie ggf. der mündlichen Prüfung ermittelt. Alle Noten sind gleichwertig.

- 19.3 Die Gesamtnote für den fachpraktischen Unterricht wird auf Grund eines Arbeitsberichtes und der schriftlichen Beurteilung des Schülers ermittelt. Die Note aus dem Arbeitsbericht und die Note aus der schriftlichen Beurteilung sind gleichwertig.
- 19.4 Das Gesamtergebnis wird als gewogenes Mittel aus den Noten des Abschlusszeugnisses gebildet. Die Gesamtnoten der Prüfungsfächer und des fachpraktischen Unterrichts haben doppeltes Gewicht.
- 19.5 Bei bestandener Abschlussprüfung kann das Gesamtergebnis lauten:
- | | |
|----------------|-----------------|
| - sehr gut | (1,00 bis 1,50) |
| - gut | (1,51 bis 2,50) |
| - befriedigend | (2,51 bis 3,50) |
| - ausreichend | (3,51 bis 4,50) |
- 19.6 Über die Festsetzung der Gesamtnote für den fachpraktischen Unterricht (Ziffer 19.3) und das Gesamtergebnis (Ziffer 19.4) entscheidet die Lehrerkonferenz.

20. Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden:

wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten in drei Fächern mit der Note 5 bewertet wurden

wenn eine schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note 6 und eine weitere mit der Note 5 bewertet wurde wenn sich in einem Prüfungsfach die Gesamtnote 5 oder 6 ergibt.

21. Nachholung, Wiederholung der Abschlussprüfung

- 21.1 Ist ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen verhindert, an der Abschlussprüfung teilzunehmen, so kann er die Prüfung innerhalb von 4 Monaten nachholen.
- 21.2 Ein Schüler, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann nur noch einmal zugelassen werden und zwar zum nächsten Prüfungstermin. Er muss sich spätestens 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung anmelden. Die Abschlussprüfung muss in allen Prüfungsfächern erneut abgelegt werden. Die Regelungen des Abschnitts V der Schulordnung gelten sinngemäß.

Abschnitt VI:

Der Schüler in der Schulgemeinschaft

22. Rechte und Pflichten

- 22.1 Der Schüler hat das Recht, entsprechend seinem Alter und seiner Stellung innerhalb des Schulverhältnisses
- sich am Schulleben zu beteiligen,
 - im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
 - über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebes hinreichend unterrichtet zu werden,
 - Auskunft über seinen Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
 - bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nach einander an Lehrer, an die Schulleitung und an den Schülersprecher zu wenden.
- 22.2 Jeder Schüler hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren.
- 22.3 Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Er hat insbesondere die Pflicht, die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Schüler hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnten.
- 22.4 In diesem Rahmen hat er den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und der Personen zu befolgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind, dazu gehören auch Schüler mit besonderem Auftrag.
- 22.5 Jeder Schüler ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und für die Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgrundstückes mitverantwortlich. Schuldhaftige Verunreinigung und Beschädigung verpflichten zum Schadenersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Die leihweise überlassenen Lernmittel sind sorgfältig zu behandeln, bei schuldhafter Beschädigung oder bei Verlust ist Ersatz zu leisten.

23. Ordnungsmaßnahmen

- 23.1 Ordnungsmaßnahmen können angewendet werden
- wenn gegen den zwischen Schüler und Schule abgeschlossenen Vertrag ver

stoßen wird

- wenn gegen die Schulordnung verstoßen wird
- wenn gegen die Hausordnung verstoßen wird
- wenn ein Schüler bei Prüfungen mit unerlaubten Hilfsmitteln arbeitet, den Versuch dazu macht, oder Beihilfe leistet.

23.2 Ordnungsmaßnahmen sind:

- mündliche Verwarnung
- Ausschluss vom Unterricht (max. 2 Unterrichtsstunden pro Tag)
- schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses aus der Schule
- Ausschluss aus der Schule

23.3 Der Ausschluss aus der Schule kann erfolgen, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer gefährdet oder gegen die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften nach Ziff. 12 verstößt.

23.4 Im Falle eines möglichen Ausschlusses aus der Schule werden neben dem betroffenen Schüler auch dessen Klassensprecher und der Schülersprecher sowie ggf. die Erziehungsberechtigten vorher gehört.

24. Gesundheitsfürsorge

Wenn in der Familie oder Wohngemeinschaft eines Schülers eine übertragbare Krankheit auftritt, die die anderen Schüler oder den ganzen Schulbetrieb gefährden könnte, so ist die Schulleitung sofort nach Erkennen der Krankheit zu verständigen. Alle weiteren Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Schularzt getroffen.

Abschnitt VII:

Schülermitverantwortung, Schülervertretung

25. Schülervertretung

25.1 Im Rahmen der Schülermitverantwortung soll allen Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mit zu gestalten. Die Schüler werden dabei vom Schulleiter und den Lehrern unterstützt. Zu den Aufgaben der Schülermitverantwortung gehören insbesondere die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Übernahme von Ordnungsaufgaben, die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schüler und die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.

- Zu den Rechten der Schülermitverantwortung gehört es,
- in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
 - Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrer und Leiter der Schule zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
 - auf Antrag des betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn dieser glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),
 - Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern und dem Leiter der Schule vorzubringen (Beschwerderecht),
 - bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung, der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen mitzuwirken,
 - zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne zum Unterricht Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.
- Die Rechte des einzelnen Schülers nach Ziff. 22 bleiben unberührt.

- 25.2 Die Aufgaben der Schülermitverantwortung werden insbesondere durch folgende Einrichtungen der Schülervertretung wahrgenommen:
- Klassensprecher und ihre Stellvertreter
 - Klassensprecherversammlung
 - Schülersprecher und seinen Stellvertreter

26. Allgemeines

- 26.1 Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen an Schüler ist nur dem Schülersprecher gestattet. Sie bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- 26.2 Veranstaltungen im Rahmen der Mitverantwortung der Schüler unterliegen der Aufsicht der Schule.
- 26.3 Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

27. Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

- 27.1 Der Klassensprecher und ein Stellvertreter werden spätestens 6 Wochen nach Beginn eines Schulhalbjahres für 2 Schulhalbjahre schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. Wahlleiter ist der Klassenleiter.
- 27.2 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- 27.3 Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl statt. Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.
- 27.4 Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher bei der Schulleitung zu stellen.
- 27.5 Auf Antrag gibt der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung zweimal pro Halbjahr Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen.

28. Schülersprecher

- 28.1 Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für zwei Schulhalbjahre von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.
- 28.2 Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 28.3 Scheidet der Schülersprecher oder sein Stellvertreter bei Schulende oder aus anderem Anlass aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl statt. Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.
- 28.4 Der Schülersprecher kann im Rahmen der Aufgaben der Schülermitverantwortung und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz und einzelnen Lehrern Wünsche und Anregungen vortragen. Der Schulleiter unterrichtet den Schülersprecher, seinen Stellvertreter und die Klassensprecherversammlung über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen.
Der Schülersprecher kann die Schulleitung, die Schulverwaltung und die Lehrkräfte zur Klassensprecherversammlung einladen.

Abschnitt VIII:
Schlussvorschriften

29. Verbot von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme von Gegenständen

- 29.1 Der Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt. Im Bereich der Schule darf nur im Schulhof oder in den dafür vorgesehenen Räumen geraucht werden.
- 29.2 Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können, wegzunehmen und sicherzustellen. Über die Rückgabe oder Weitergabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

30. Rechtsschutz der Schüler und Erziehungsberechtigten

- 30.1 Meinungsverschiedenheiten zwischen Schülern ggf. Erziehungsberechtigten und Lehrern sollen in der Schule im Wege einer Aussprache beigelegt werden. Im Übrigen können Schüler und ggf. Erziehungsberechtigte eine formlose Beschwerde (Aufsichtsbeschwerde) erheben, die bei der Schule eingelegt werden soll.

Soweit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an die Regierung zur Entscheidung weiterzuleiten.

- 30.2 Gegen schulische Entscheidungen, die verbindliche Regelungen von Einzelfällen (Verwaltungsakte) darstellen, kann neben oder anstelle der Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Vor Erhebung der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muss Widerspruch eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO).

31. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

"Diese Schulordnung tritt am 01. Oktober 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schul- und Prüfungsordnung vom 26. Juni 1981 außer Kraft."

Diese Schulordnung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Bescheid vom 21.05.1985 (IIIB 13 -13 a/60 652) gemäß Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) staatlich genehmigt:

- a) mit der Maßgabe, daß bei Anwendung der Ziffer 21 die Vorschrift des Art. 33 Abs. 6 Satz 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zu beachten ist;
- b) unter der Bedingung, daß diese Genehmigung erlischt, wenn die Ausbildung und Prüfung in technischen Assistenzberufen durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums geregelt wird.

München / Erlangen, den 19. Juni 2006

Siemens Technik Akademie

gez. Ziegler

gez. Reuther

Staatlich anerkannte
BERUFSFACHSCHULE für
Industrietechnologen und
technische Assistenten für
Informatik

Rupert-Mayer-Str. 44
81379 München

gez. Ziegler
Schulleiter

Staatlich anerkannte
BERUFSFACHSCHULE für
Industrietechnologen und
Elektrotechnische Assistenten

Zeppelinstr. 10
91052 Erlangen

gez. Reuther
Schulleiter

Anhang zur Schulordnung

01.10.94

1. Änderung der Schulordnung

Zeichen: KMS IV 13-14/55300 v. 06.09.1989

Reg. v. Mittelfranken IV/13-14/71212 v. 18.09.89

Neue Fassung Punkt 19.3

2. Änderung der Schulordnung

Zeichen: KMS VII/13-14/96730 v. 15.10.92

Neue Fassung Punkt 5 Ausbildungsbeginn, Ferien und Änderungen der Punkte 3, 7.2, 7.3 und 16.1

3. Änderung der Schulordnung

Zeichen KMS VII/13-14c32/14S/1-14/121466 v. 28.09.94 Änderung

Punkt 2, 3, 7.2, 7.3 und 16.1

4. Änderung der Schulordnung

Reg. v. Mittelfranken 240.1-5213-32/83 v. 16.06.95

Reg. v. Oberbayern 240.10.5200-12-9 v. 07.06.95

Schulname

5. Änderung der Schulordnung

Regierung von Oberbayern 240.10-5200-12-9/94 v. 04.11.1996

Schulträgerschaft

6. Änderung der Schulordnung

Staatsministerium für Unterricht und Kultus

VII/9-S9410/14-3-7/004856 v. 13.02.2002

Änderung Studentafel

7. Änderung der Schulordnung

Reg. v. Oberbayern 540.10.5200-12-14/98 v. 14.06.2002

Schulname

8. Änderung der Schulordnung

Staatsministerium für Unterricht und Kultus

VII.8-5 O 9210E16-3-3.26524 v. 19.06.2006

Neue Fachrichtung Erlangen